

Kann man den Pflichtteil entziehen?

In Ausnahmefällen kann der Erblasser in seinem Testament einem Angehörigen den Pflichtteil entziehen, z. B. wenn dieser versucht hat, den Erblasser zu töten. Diese Ausnahmefälle sind im BGB in § 2333 abschließend beschrieben. Der genaue Grund der Entziehung muss im Testament angegeben werden. In solchen Fällen sollte man den Rat eines im Erbrecht erfahrenen Juristen einholen, um dabei keinen formellen Fehler zu machen.

Kann man zu Lebzeiten eine Vereinbarung zum Pflichtteil treffen?

Durch notarielle Vereinbarungen zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten können Pflichtteilsansprüche schon zu Lebzeiten geregelt werden. Häufig erfolgen solche Vereinbarungen gegen Zahlung einer Abfindung.

Wann verjährt der Pflichtteilsanspruch?

Der Pflichtteilsanspruch verjährt nach drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Pflichtteilsberechtigte von dem Tod des Erblassers und seiner Enterbung erfahren hat. Sonderregelungen gelten für den Beginn der Verjährung von Ansprüchen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten. Hier kann die 3-jährige Verjährungsfrist unabhängig von der Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten mit dem Todestag beginnen.

Trilsch-Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Adresse 01097 Dresden, Erna-Berger-Straße 3
Telefon 0351 811 65-0
Telefax 0351 811 6515

E-Mail info@kanzlei-trilsch.de

Mo | Di | Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr 08:00 bis 13:00 Uhr

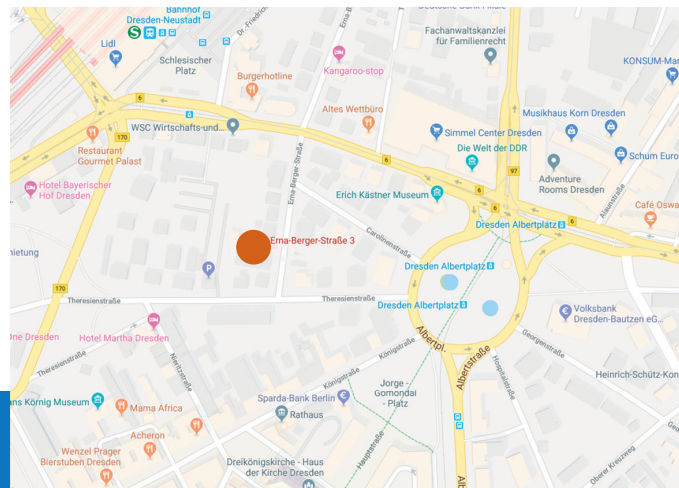
Ihre Ansprechpartnerin in unserem Büro ist unsere Rechtsanwaltsfachangestellte Frau Conny Wonitzki.

Bitte beachten Sie auch die Veranstaltungshinweise sowie die Rubrik Infos auf unserer Internetseite: www.kanzlei-trilsch.de.

Sie erreichen unser Büro mit folgenden Verkehrsmitteln:

- Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11 (Haltestelle Albertplatz)
- S-Bahn, Bahnhof Dresden-Neustadt

Auswärtige Mandanten erreichen uns über die Autobahn (E 55), Abfahrt Dresden-Hellerau. Sie fahren in Richtung Stadtmitte über Radeburger Straße, HansasträÙe, Neustädter Bahnhof, nutzen die linke Fahrspur und biegen ca. 200 m hinter dem Bahnhof Dresden-Neustadt links ab in die Theresienstraße. Von dort fahren Sie ca. 150 m gerade aus. Auf der linken Seite befindet sich der Parkplatz Theresienstraße. Die Kanzlei liegt in der angrenzenden Querstraße, neben dem Tschechischen Konsulat.



Das Pflichtteilsrecht

trilsch
RECHTSANWÄLTE

Was ist ein Pflichtteil?

Wenn ein Erblasser weder ein Testament verfasst noch einen Erbvertrag abschließt, gilt für seinen Nachlass die im BGB geregelte gesetzliche Erbfolge. Ein Erblasser hat aber die Freiheit, z. B. mit einem Testament von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen und ggf. seine Angehörigen zu enterben.

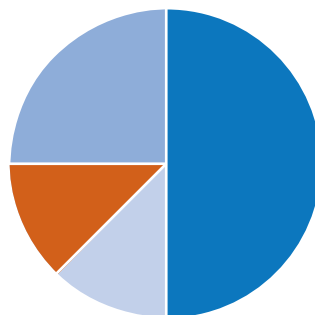
Einige der nächsten Angehörigen haben im Falle ihrer Enterbung ein Pflichtteilsrecht, das ihnen nur in wenigen Ausnahmefällen entzogen werden kann. Dieser Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. Ein Pflichtteilsberechtigter kann also keine Gegenstände oder Immobilien fordern.

Wer ist pflichtteilsberechtig?

- Kinder (für ein verstorbene Kind rücken dessen Abkömmlinge nach)
- Ehegatte/eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner
- Eltern (nur wenn es weder Kinder noch Enkel gibt)

Beispiel Pflichtteil Kind:

Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen. Beide Ehepartner haben sich mit einem Berliner Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Die Kinder sollen erst später erben, wenn der letzte der beiden Eltern verstorben ist. Eines der Kinder will aber nicht warten und fordert sofort nach dem Tod des ersten Elternteils seinen Pflichtteil. Was kann das Kind fordern?



Ehegatte 1/2
Kinder je 1/4
Pflichtteil 1/8

Ohne Testament hätte der überlebende Ehegatte neben den beiden Kindern die Hälfte geerbt, und beide Kinder hätten jeweils 1/4 Anteil erhalten. Durch das Testament wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe und erhält den ganzen Nachlass. Der Pflichtteilsanspruch des enterbten Kindes ist halb so groß wie sein Erbeil gewesen wäre, also 1/8. Es gibt jedoch in seltenen Fällen Sonderkonstellationen.

Welchen Wert hat der Nachlass?

Oft weiß ein Pflichtteilsberechtigter nicht, wie groß der Nachlass des Erblassers war. Deshalb hat er einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Erben und kann von ihm ein Nachlassverzeichnis und ggf. eine Wertermittlung verlangen. Er kann auch Auskunft über ergänzungspflichtige Schenkungen fordern. Der Erbe muss in manchen Fällen später eidesstattlich versichern, dass seine Angaben im Nachlassverzeichnis richtig und vollständig sind. Auch gegenüber dem Beschenkten besteht ein Auskunftsanspruch. Zum Nachlass gehören Aktiva (vorhandene Werte) und Passiva (Nachlassverbindlichkeiten). Aktiva sind z. B. Bargeld, Schmuck, Antiquitäten, Kontoguthaben, Wertpapiere, Aktien, Firmenver-

mögen und Immobilien. Passiva sind z. B. Beerdigungskosten, Schulden bzw. Kreditverbindlichkeiten des Erblassers und offene Rechnungen.

Wer zahlt den Pflichtteil?

Grundsätzlich muss der Erbe den Pflichtteilsanspruch erfüllen (Miterben haften als Gesamtschuldner). In manchen Fällen muss auch ein vom Erblasser Beschenkter etwas zahlen.

Was ist, wenn zu Lebzeiten alles verschenkt wurde?

Der normale Pflichtteilsanspruch richtet sich danach, wie hoch der Nachlass am Todestag des Erblassers war. Hat der Erblasser jedoch zu Lebzeiten große Teile seines Vermögens verschenkt, würde der Pflichtteilsanspruch ins Leere laufen. Deshalb hat ein Pflichtteilsberechtigter zusätzlich den Pflichtteilsergänzungsanspruch, der Geschenke der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall einbezieht. Für jedes Jahr, das zwischen der Schenkung und dem Todesfall vergangen ist, fallen jeweils 10% vom Wert des Geschenkes aus der Berechnung heraus (gleitende 10-Jahresfrist). Liegt das Geschenk länger als 10 Jahre vor dem Erbfall, dann wird dieses Geschenk nicht mehr berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Frist kann es bei Schenkungen an den Ehepartner geben oder wenn sich der Schenker bei einem Grundstück den Nießbrauch oder ein vollumfängliches Wohnrecht vorbehalten hatte. Auch gemischte Schenkungen können Auslöser von Pflichtteilsergänzungsansprüchen sein.